

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.559.02

Interpellation Andreas Zappalà zu Begegnungszone auf Gemeindeparkplatz

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Grundsätzlich kennzeichnet die seit 2002 in Kraft gesetzte bundesrechtliche Signalisationsverordnung in Artikel 22b mit dem Begriff „Begegnungszone“ zwei Arten von Strassen: Solche in Wohn- und solche in Geschäftsbereichen. Die Begegnungszone hat die aus früheren Jahren bekannte „Wohnstrasse“ abgelöst. Neben den Begegnungszonen in reinen Wohngebieten wurde die Möglichkeit geschaffen, auch den intensiv genutzten öffentlichen Raum in Zentren sicherer zu gestalten und die Aufenthaltsqualität und somit auch Attraktivität des Zentrums zu erhöhen. Zu Fuss Gehende dürfen die ganze Verkehrsfläche benützen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie kommt die Gemeindeverwaltung dazu, auf einem öffentlichen Parkplatz eine Begegnungszone einzurichten? Was für Überlegungen stehen dahinter?*

Der Platz beim Gemeindehaus erfüllt neben der Möglichkeit des Parkierens auch verschiedene weitere Funktionen. Es gibt bedeutende Fussgänger- und Veloverbindungen in diversen Richtungen. Motorfahrzeuglenkende, welche ihr Fahrzeug parken, müssen den Platz ebenfalls in allen Richtungen queren, sei es um zum Parkingautomaten oder zum Landgasthof oder auf den Spielplatz zu gelangen. Der Platz wird also von allen Verkehrsteilnehmenden intensiv genutzt. Faktisch sind der Gemeindehausparkplatz und das Frühmesswegli ja schon heute eine Begegnungszone. Man kann nicht schneller als 20 km/h fahren, und auf die zu Fuss Gehenden ist acht zu geben. Durch die Einführung einer Begegnungszone wird die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden noch erhöht. Eine zusammenhängende Begegnungszone im Zentrum von Riehen vom Frühmesswegli über die Wettsteinstrasse bis und mit Schmiedgasse ist im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungen des öffentlichen Raums sinnvoll. Ein Wechsel von Verkehrsregimes innerhalb kurzer Distanzen ist bezüglich Verkehrssicherheit nicht zu empfehlen.

2. *Auf welche Beispiele, bei welchen auf öffentlichen Parkplätzen Begegnungszonen eingerichtet wurden, stützt sich die Gemeindeverwaltung ab? Welche Erfahrungen hat man dort gemacht?*

Es gibt in der Schweiz eine Vielzahl von Begegnungszonen in Zentrumsgebieten, in denen auch Parkierungsmöglichkeiten angeboten werden. Einige Beispiele aus der



Seite 2 Region sind Arlesheim, Liestal und Sissach. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2008 von Fussverkehr Schweiz in den Städten Burgdorf, Biel, Lyss und Einsiedeln zeigt auf, dass die Unfälle in den Begegnungszonen im Zentrumsgebiet gegenüber früheren Verkehrsregimes um 10 bis 30% zurückgingen.

3. *Welchen Rückhalt hat die Massnahme bei der Anwohnerschaft und den umliegenden Gewerbebetrieben?*

Die Anwohnerschaft und Gewerbebetriebe hatten im Rahmen der Publikation der Verkehrsanordnung die Möglichkeit, allfällige Bedenken zur Begegnungszone zu äussern. Nicht alle haben Verständnis für die Massnahme. Inzwischen sind denn auch diverse Rekurse eingegangen.

4. *Wie lassen sich nach Meinung des Gemeinderats die Aussagen im Abstimmungsbüchlein und die Festlegung des dortigen Planungssperimeters mit der jetzigen Erweiterung der Begegnungszone auf den Gemeindeparkplatz vereinbaren?*

Im Abstimmungsbüchlein des Projekts „Neugestaltung Dorfzentrum“ wurden vor allem die im Projektperimeter geplanten baulichen Massnahmen beschrieben. Mit der Publikation dieser Massnahmen wurden nun diejenigen Gassen und Strassen, welche bereits im gemeinderätlichen Entwicklungsrichtplan Dorfzentrum zur Verkehrsberuhigung vorgesehen waren, ebenfalls publiziert. Es handelt sich dabei um das Kilchgässli, einen Abschnitt des Frühmesswegli, die Wettsteinstrasse mit dem Parkplatz, das Winkelgässli und das Schopfgässli.

5. *Kann der Gemeinderat ausschliessen, dass die Einrichtung einer Begegnungszone auf dem Gemeindeparkplatz nicht nur ein erster Schritt zur Aufhebung des Parkplatzes darstellt?*

Die Einrichtung einer Begegnungszone führt nicht dazu, dass der Parkplatz aufgehoben wird. Der Einwohnerrat hat aber den Gemeinderat mit der Bewilligung eines Projektierungskredits beauftragt, ein Bauprojekt für ein unterirdisches Parking auszuarbeiten. Die Projektierung wurde noch nicht gestartet, weil zuerst ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden soll, um eine grössere Rechtssicherheit für einen privaten Investor zu erlangen. Im Bebauungsplan kann nebst der Lage und Grösse der Tiefgarage auch verbindlich festgelegt werden, welche Parkplätze oberirdisch aufgehoben werden sollen. Der Bebauungsplan wird öffentlich aufgelegt und vom Einwohnerrat festgesetzt. Kann das Parking nicht realisiert werden, bleibt die Parkierungssituation auf dem Gemeindehausparkplatz wie sie heute ist.

Riehen, 24. März 2015

Gemeinderat Riehen